

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB180434-O/U/jv

Mitwirkend: Die Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, lic. iur. S. Volken und  
lic. iur. M. Langmeier sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Maurer

## Beschluss vom 17. Oktober 2018

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Privatkläger und Berufungskläger

sowie

**Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,**

Anklägerin

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

betreffend **Drohung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern, Einzelgericht,  
vom 12. Juli 2018 (GG180005)**

### **Erwägungen:**

1. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern, Einzelgericht, vom 12. Juli 2018 wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB freigesprochen, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB gegenüber dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ wurde er indes schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 15.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben; das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ wurde abgewiesen (Urk. 55 S. 25 f.). Dieser Entscheid wurde dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ am 12. Juli 2018 schriftlich im Dispositiv eröffnet (Urk. 41). In Ziffer 11 des Urteils findet sich die Rechtsmittelbelehrung. Darin werden die Formalitäten zur Erhebung der Berufung gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Art. 399 StPO korrekt und verständlich aufgeführt (Urk. 40 [Urteilsdispositiv]; Urk. 50 = Urk. 55 [begründete Fassung]). Mit Eingabe vom 17. Juli 2018 verlangte der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ ein vollständig begründetes Urteil und meldete Berufung an (Urk. 43). Am 21. September 2018 wurde das begründete Urteil (Urk. 50 = Urk. 55) dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ zugestellt (Urk. 53).

2. Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen mündlich oder schriftlich anzumelden. Der Berufungskläger hat dann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das Einreichen einer Berufungserklärung ist zwingend und folglich keine blosser Ordnungsvorschrift. Dies ergibt sich aus Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO, wonach auf die Berufung nur eingetreten wird, wenn eine Berufungserklärung rechtzeitig erfolgt ist (HUG, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 399 N 10; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 6B\_458/2013 vom 4. November 2013 E. 1.3.2. m.H.).

3. Der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ hat zwar rechtzeitig Berufung angemeldet, in der Folge aber keine Berufungserklärung eingereicht (Fristende: 11. Oktober 2018).

Nachdem bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Rechtsmittels praxisgemäss auf die Einholung von Stellungnahmen der Parteien im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann (vgl. ZR 110/2011 Nr. 69), ist auf die Berufung des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

4. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 300.– festzusetzen.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ vom 17. Juli 2018 wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.–.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Privatkläger A.\_\_\_\_\_ auf-erlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an
  - den Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
  - den Privatkläger A.\_\_\_\_\_
  - die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).
5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 17. Oktober 2018

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. F. Bollinger

lic. iur. S. Maurer